

589/J XXII. GP

Eingelangt am 08.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

**der Abgeordneten Heidrun Silhavy und GenossInnen
an den BM für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
betreffend Kinderbetreuungsgeld versus Karenzgeld**

Für Geburten ab 1.1.2002 ersetzt das Kinderbetreuungsgeld das bisherige Karenzgeld. Sucht man jedoch unter <http://www.bmsg.gv.at/> nach dem Schlagwort Karenzgeld bekommt man folgende Auskunft:
Für Geburten ab 1.1.2002 wird das Karenzgeld durch das Kinderbetreuungsgeld abgelöst.

Für Geburten zwischen dem 1.7.2000 und 31.12.2001 gibt es, sofern Karenzgeldanspruch besteht, Übergangsbestimmungen.

Für Fragen zum Karenzgeld ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nachstehende

ANFRAGE:

1. Wie viele Personen befanden sich mit Stichtag 1.1.2003 in einer Karenzgeld - Übergangsregelung?
2. Wie viele Personen davon befanden sich in einer Teilzeitkarenz-Übergangsregelung?
3. Wie viele Personen bezogen zum Stichtag 1.1.2003 eine Teilzeitbeihilfe?
4. Bis zu welchem Stichtag gibt es in Zukunft noch Karenzgeldbezug?
5. Bis zu welchem Stichtag gibt es in Zukunft noch Teilzeitkarenzgeld?

6. Welche Konsequenzen zieht bei Teilzeitkarenz - Übergangsregelung die Entscheidung zwischen halben Karenzgeldbezug oder dem vollen Bezug unter Beachtung der Zuverdienstgrenze nach sich?
7. Ist nach Meinung des Ressorts eine Inanspruchnahme der Karenzmöglichkeit zum Zwecke der Kinderbetreuung im Sinne der Überwindung einer vaterlosen Gesellschaft und der Elternvorbildwirkung erstrebenswert?
8. Konnte durch die Verlängerung des Karenzgeldbezugs/ Kinderbetreuungsgeld eine stärkere Inanspruchnahme durch Väter verzeichnet werden? Wie viele Väter haben jeweils in den Jahren 1999, 2000, 2001 und 2002 Elternkarenz in Anspruch genommen?
9. Sind aus Sicht des Ressorts die arbeitsrechtlichen Begleitgesetze für Elternkarenz im Zusammenhang mit dem maximalen Kinderbetreuungsgeldbezug ausreichend?
10. Welche arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen hat die Karenzgeldbezugsverlängerung/Kinderbetreuungsgeld im Vergleich der Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002?
11. Ist ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld im nachfolgend geschilderter Fall gegeben?
Witwenpension brutto: € 1.029,05
Lohnsteuerbemessungsgrundlage: € 984,80
Nettoauszahlung: € 910,05
 - a) Wenn ja: Auf Grund welcher Grundlage?
 - b) Wenn nein : Warum nicht, da das tatsächliche Bruttoeinkommen von EUR 14621,74 (EUR 1029,05 + EUR 15,36 x 14) deutlich unter den berechneten Bruttoeinkünften nach der Berechnungsmethode des Finanzministeriums liegt?